itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 3: Geschäftsführung ohne Auftrag – Unechte GoA

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Lösungshinweise:

Fall 1:

Ausgangspunkt im Untermietfall

§ 687 Abs. 2 Satz 1 BGB setzt die Anmaßung eines objektiv fremden Geschäfts voraus.

Ob der Mieter seine Pflichten gegenüber dem Vermieter verletzt, ist gesondert zu prüfen.

Gutachten:

V könnte gegen M einen Anspruch auf Erlösherausgabe aus der Vermietung an U wegen angemaßter Eigengeschäftsführung gem. **§§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 Var. 2 BGB** haben.

I. Geschäftsführung

Im laufenden Mietverhältnis überlässt M dem U den Gebrauch aus seiner eigenen mietvertraglichen Position. Die fehlende Erlaubnis nach § 540 Abs. 1 BGB macht die Untervermietung vertragswidrig, aber noch nicht zum Geschäft des V (BGH, Urteil vom 13.12.1995 – XII ZR 194/93, BGHZ 131, 297).

II. Angemaßte Eigengeschäftsführung

Die Kenntnis des M von der fehlenden Erlaubnis ersetzt die objektive Fremdheit des Geschäfts nicht.

III. Ergebnis. V kann die Untermiete nicht nach §§ 687 Abs. 2, 681 Satz 2, 667 BGB herausverlangen. In Betracht kommen bei Vorliegen ihrer jeweiligen Voraussetzungen Unterlassung, Kündigung und Ersatz eines konkreten Schadens. Ein über die Deckung der eigenen Wohnkosten hinausgehender Gewinn begründet kein berechtigtes Interesse nach § 553 Abs. 1 Satz 1 BGB (BGH, Urteil vom 28.01.2026 – VIII ZR 228/23).

Fall 2:

I. Anspruch gem. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 BGB

B könnte gegen D einen Anspruch auf Erlösherausgabe aus dem Verkauf des Buches wegen angemaßter Eigengeschäftsführung gem. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 Var. 2 BGB haben.

1. Besorgung eines fremden Geschäftes

D müsste ein fremdes Geschäft geführt haben. Ein Geschäft ist dann fremd, wenn es dem Interessenkreis eines anderen zuzuordnen ist. Hier hat D das Buch des B gestohlen und es anschließend zu einem über Wert liegenden Preis verkauft. Der Verkauf eines Buches ist dem Interessenkreis des Eigentümers, hier des Buchhändlers B, zuzuordnen. B hat somit ein fremdes Geschäft geführt.

2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Eine rechtsgeschäftliche Beauftragung i.S.d. §§ 667 ff. BGB des D durch B lag nicht vor.

3. Angemaßte Eigengeschäftsführung

Es müsste angemaßte Eigengeschäftsführung seitens D vorliegen. Er müsste trotz Fremdgeschäftsführungsbewusstseins das fremde Geschäft als sein eigenes behandelt haben, § 687 Abs. 2 S. 1 BGB. Fremdgeschäftsführungswille gem. § 677 BGB liegt dagegen vor, wenn der Geschäftsführer in dem Bewusstsein, dass ein fremdes Geschäft vorliegt, für den Geschäftsherrn tätig wird. Bei objektiv fremden Geschäften, wie dem hier vorliegenden, wird der Fremdgeschäftsführungswille widerleglich vermutet. D hat das Buch des B gestohlen. D wusste, dass er mit dem Verkauf des fremden Buches ein fremdes Geschäft, das des D, führt. Da er den Erlös für sich behalten wollte, hat er das Geschäft wider besseren Wissens als eigenes geführt. Die Vermutung für den Fremdgeschäftsführungswillen ist damit widerlegt, stattdessen hat er das Geschäft trotz Fremdgeschäftsführungsbewusstseins als sein eigenes behandelt, sodass eine angemaßte Eigengeschäftsführung durch D i.S.v. § 687 Abs. 2 S. 1 BGB vorlag.

4. Rechtsfolge

B hat gegen D einen Anspruch auf Erlösherausgabe aus dem Verkauf des Buches gem. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 BGB.

Hiervon ist – ähnlich wie bei § 816 Abs. 1 S. 1 BGB – auch das aufgrund eines Vertrages zugeflossene Äquivalent erfasst. Der anmaßende Eigengeschäftsführer hat unabhängig davon, ob der Geschäftsherr diese auch gezogen hätte, die gezogenen Gewinne herauszugeben. Dies gilt auch dann,

wenn der Geschäftsführer einen über dem Üblichen liegenden Mehrgewinn erzielt hat. D muss die erlangte Kaufpreiszahlung an B herausgeben.

II. Anspruch gem. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 678 BGB

B könnte gegen D einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 678 BGB haben. Die benötigten Voraussetzungen einer angemaßten Geschäftsführung liegen vor. Auch wusste D, dass seine Geschäftsbesorgung nicht dem Willen des Geschäftsführers entspricht, sodass ihn das Übernahmeverschulden i.S.v. § 678 BGB trifft. D müsste B somit als Rechtsfolge auch gem. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 678 BGB die durch die schuldhaft gegen den Willen des B übernommene Geschäftsführung verursachten Schäden ersetzen. Wenn das Buch infolge des Verkaufs durch D für B nicht mehr zurückzuerlangen ist, ist der Schaden auf den Verkehrswert des Buches zu beziffern.

Fraglich ist allerdings, ob der Anspruch neben dem Anspruch auf Erlösherausgabe gem. §§ 687 Abs. 2, 681 S. 2, 667 Var. 2 BGB geltend gemacht werden kann. Das wäre dann nicht der Fall, wenn in der Geltendmachung des Anspruchs eine Genehmigung der Geschäftsübernahme an sich i.S.v. § 684 S. 2 BGB zu sehen wäre und durch diese Genehmigung der Anspruch auf Schadensersatz wegen Übernahmeverschuldens gem. § 678 BGB entfiele. Indem der Geschäftsführer Erlösherausgabe verlangt, gibt er damit regelmäßig konkludent zu verstehen, mit der Übernahme der Geschäftsführung durch den Geschäftsführer einverstanden zu sein, sodass darin eine Genehmigung i.S.v. § 684 S. 2 BGB liegen kann. Ob allerdings durch so eine Genehmigung automatisch der Schadensersatzanspruch gem. § 678 BGB entfällt ist str. (vgl. *Wandt,* Gesetzliche Schuldverhältnisse, 10. Aufl. 2020, § 5. Rn. 80; *Schäfer,* in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 678 BGB Rn. 14). Jedenfalls ist von so einer Wirkung der Genehmigung auszugehen, wenn eine Auslegung der Genehmigung gem. §§ 133, 157 BGB ergibt, dass die Übernahme des Geschäfts im Einklang mit dem Willen des Geschäftsherrn steht und der Geschäftsführer insoweit von einer etwaigen Haftung für Übernahmeverschulden freigestellt werden soll.

Im Übrigen ist unklar, ob im Falle der angemaßten Eigengeschäftsführung bei einem Herausgabeverlangen überhaupt von einer Genehmigung i.S.v. § 684 S. 2 BGB ausgegangen werden kann, wo doch § 687 Abs. 2 S. 2 BGB ausdrücklich nur auf § 684 S. 1 BGB verweist und der dort beschriebene Regelungsgehalt zumindest nach dem Wortlaut schwerlich parallel zu demjenigen von § 684 S. 2 BGB verwirklicht sein kann.

III. Weitere Ansprüche

Daneben hat B weitere Ansprüche aus den § 823 ff., § 812 ff. für seine Schäden und zur Abschöpfung der Gewinne, die D auf seine Kosten erzielt hat.

Fall 3:

I. Anspruch des G gegen E auf Ersatz der Aufwendungen aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

1. Fremdes Geschäft:

Die Pflege des Hundes obliegt den Eigentümern, also dem Ehepaar E. Es liegt also trotz des Irrtums des G ein objektiv fremdes Geschäft für ihn vor.

2. Fremdgeschäftsführungswille:

Zwar wird der Fremdgeschäftsführungswille beim objektiv fremden Geschäft grds. vermutet. Hier hat G jedoch geglaubt, es handele sich um seinen eigenen Hund. Ein Fremdgeschäftsführungswille des Geschäftsherrn ist aber nur bei Kenntnis von der Fremdheit des Geschäfts möglich.

Bereits aus diesem Grunde scheitert ein Anspruch des G auf Aufwendungsersatz gegen E aus berechtigter GoA.

Vorliegend handelt es sich folglich mangels Fremdgeschäftsführungswillen um eine unechte GoA i. S. d. § 687 BGB. Da G die Fremdheit des Geschäfts nicht kannte und es in der Meinung besorgte, es sei ein eigenes, liegt eine irrtümliche Eigengeschäftsführung nach § 687 Abs. 1 BGB vor. Diese wird dem Wortlaut der Vorschrift nach nicht als GoA im Sinne der §§ 677 BGB behandelt. Dies stellt klar, dass sich etwaige Ansprüche zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherr hier ausschließlich nach den allgemeinen Regelungen (also EBV, Bereicherung und Delikt) richten.

Ansprüche des G aus Bereicherung scheiden hier bereits deshalb aus, weil die Eheleute E nichts erlangt haben, was als Bereicherung zu qualifizieren wäre.

Ansprüche des G aus Delikt kommen ebenfalls nicht in Betracht, da den Eheleuten insoweit keine unerlaubte Handlung vorgeworfen werden kann.

II. Anspruch des G gegen E auf Verwendungsersatz aus § 994 Abs. 1 S. 1 BGB

G könnte die Kosten für Futter und Pflege des Hundes aber aus §§ 994 Abs. 1 S. 1 BGB als Verwendungersatz ersetzt verlangen. Hiernach kann der Besitzer den Ersatz der auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen vom Eigentümer verlangen.

1. Eigentümer- Besitzer- Verhältnis (EBV):

Die Eheleute E waren Eigentümer des Hundes, G war Besitzer, § 854 Abs. 1 BGB. Ein EBV i.S.d. 985 ff. BGB lag daher vor.

G hielt den Hund für seinen eigenen und war nach dem Sachverhalt bei Besitzerwerb gutgläubig. Für den hier geprüften Ersatz notwendiger Verwendungen sind die Voraussetzungen des § 994 Abs. 1 BGB maßgeblich.

2. (Notwendige) Verwendungen auf die Sache

In Anwendung des § 90 a BGB ist der Hund hier rechtlich als Sache zu behandeln.

Verwendungen sind Vermögensaufwendungen, die der Sache zugutekommen sollen. Auch eine grundlegende Veränderung kann eine Verwendung sein (BGH, Urteil vom 14.03.2025 – V ZR 153/23). Futter- und Pflegekosten dienen der Erhaltung des Tieres.

G hat den Hund gefüttert bzw. gepflegt und damit Vermögensaufwendungen erbracht, die dem Erhalt der Gesundheit des Hundes gedient haben.

Es müsste sich ferner um notwendige Verwendungen gehandelt haben.

Notwendig ist eine Verwendung, wenn sie zur Erhaltung der Sache nach objektiven Maßstäben zur Zeit der Vornahme erforderlich ist, wenn sie der Eigentümer anderenfalls also selbst hätte machen müssen.

In den Kosten für Futter und Pflege sind solche notwendigen Verwendungen zu sehen. Der Hund war objektiv abgemagert und bedurfte aufgrund seines langen Waldaufenthalts auch einer entsprechenden Pflege.

Allerdings regelt § 994 Abs. 1 S. 2 BGB abweichend von Satz 1, dass dem Besitzer die gewöhnlichen Erhaltungskosten für die Zeit, in der ihm die Nutzungen verbleiben, nicht zu ersetzen sind. Die Kosten für Fütterung und Pflege sind hier als solche gewöhnlichen Erhaltungskosten einzustufen. Ohne Fütterung wäre der Hund womöglich verendet und ohne eine Reinigung des verwahrlosten Hundes wäre er als Haustier in gewissem Maße auch eine Gesundheitsgefährdung für G gewesen. Die Tatsache, dass dem G keine Nutzungen aus dem vormaligen Besitz des Hundes verbleiben, ist hierbei irrelevant, da von § 994 Abs. 1S. 2 BGB sowohl diejenigen Fälle erfasst sind, in denen die Sache gar keine Nutzungen abwirft als auch die Fälle, in denen der Besitzer keine Nutzungen gezogen hat.

Insofern scheidet der Anspruch auf Verwendungsersatz wegen des Vorliegens gewöhnlicher Erhaltungskosten hier aus.

G hat folglich keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für Pflege und Futter.

Hinweis: Hätte G die freiwillige Herausgabe des Hundes verweigert und wäre er deshalb auf Klage der Eheleute zur Herausgabe nach § 985 BGB verurteilt worden, hätte G den Ersatz der Fütterungskosten ab Rechtshängigkeit kraft Rechtsfolgenverweis auf die GoA in § 994 Abs. 2 BGB nach § 670 BGB beanspruchen können.

Fall 4:

I. Anspruch des D gegen J auf Herausgabe des empfangenen Entgelts gem. §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 BGB

1. Fremdes Geschäft:

Die betreffende Geschäftsbesorgung kann hier nur in der Weitergabe der Fotografie an M liegen.

Fraglich ist, ob dies für J ein fremdes Geschäft war. § 22 Abs. 1 KUG zufolge dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet bzw. veröffentlicht werden. J hat das Foto durch die Weitergabe an M i. S. d. Vorschrift verbreitet, ohne eine Einwilligung des D eingeholt zu haben. Zwar wusste D, dass J die von ihm erstellten Fotos veröffentlichen wolle und ließ sich von ihm zwecks Veröffentlichung im Rahmen des Interviews bereitwillig fotografieren. Jedoch bezog sich die hierin zu sehende konkludente Einwilligung zur Verbreitung/ Veröffentlichung den gesamten Umständen nach nur auf das Interview und nicht auf Verwendung zu kommerziellen Werbezwecken.

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG setzt ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte voraus. Maßgeblich sind die konkrete Veröffentlichung, ihr Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung und die berechtigten Interessen des Abgebildeten (§ 23 Abs. 2 KUG). Die Bekanntheit des D allein genügt nicht. Die hier geschilderte Produktwerbung nutzt seinen Werbewert ohne erkennbaren eigenständigen Informationsanlass.

Da es sich insoweit um eine Angelegenheit des D handelt, hat J durch die Verbreitung des Bildnisses ein objektiv fremdes Geschäft geführt.

2. Angemaßte Eigengeschäftsführung

Es müsste angemaßte Eigengeschäftsführung seitens J vorliegen. Er müsste trotz Fremdgeschäftsführungsbewusstseins das fremde Geschäft als sein eigenes behandelt haben, § 687 Abs. 2 S. 1 BGB. Fremdgeschäftsführungswille gem. § 677 BGB liegt dagegen vor, wenn der Geschäftsführer in dem Bewusstsein, dass ein fremdes Geschäft vorliegt, für den Geschäftsherrn tätig wird. Bei objektiv fremden Geschäften, wie dem hier vorliegenden, wird der Fremdgeschäftsführungswille widerleglich vermutet. Zwar hat J hier gegenüber

M versichert, D habe der Veröffentlichung zugestimmt. Er tat dies aber wider besseren Wissens, ihm war bewusst, dass ihm die Veröffentlichung der Bilder nur im Rahmen des Interviews gestattet war. Er hatte also Fremdgeschäftsführungsbewusstsein, hat das Geschäft aber im Rahmen der Weitergabe als eigenes geführt. Die Vermutung für den Fremdgeschäftsführungswillen ist hier folglich widerlegt, J hat das fremde Geschäft mit Fremdgeschäftsführungsbewusstsein und Eigengeschäftsführungswillen geführt, sodass die Voraussetzungen der angemaßten Eigengeschäftsführung vorliegen.

3. Rechtsfolge

(Entsprechend der Aufgabenstellung ist hier davon auszugehen, dass D gegenüber J die Ansprüche aus § 687 Abs. 2 S. 1 BGB geltend machen möchte.)

J ist also so zu behandeln, als habe er das Geschäft für Rechnung des D besorgt. Diese neben dem allgemeinen Deliktsrecht sowie neben Bereicherungsrecht und EBV- Ansprüchen vorgesehene Haftung des anmaßenden Geschäftsführers verschärft die Haftung desselben, indem dem Geschäftsherrn die besonderen Herausgabe- und Schadensersatzansprüche der GoA inklusive der Nebenansprüche aus §§ 683, 661 ff. BGB zuerkannt werden.

Daher muss J gem. den §§ 687 Abs. 2 S. 1, 681 S. 2, 667 BGB das durch die Eigengeschäftsführung Erlangte an D herausgeben. Hiervon ist – ähnlich wie bei § 816 Abs. 1 S. 1 BGB – auch das aufgrund eines Vertrages zugeflossene Äquivalent erfasst. Der anmaßende Eigengeschäftsführer hat daher unabhängig davon, ob der Geschäftsherr diese auch gezogen hätte, die gezogenen Gewinne herauszugeben. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftsführer einen über dem Üblichen liegenden Mehrgewinn erzielt hat.

D hat folglich Anspruch auf Herausgabe des Gewinnes i. H. der von M an J gezahlten Honorarsumme.

II. Anspruch des D gegen J auf Schadensersatz nach §§ 687 Abs. 2 S. 1, 678 BGB

Da J hier gewusst haben dürfte, dass sein eigenmächtiges Verhalten nicht im Sinne des Geschäftsherrn ist, haftet er dem D gem. den §§ 687 Abs. 2 S. 1 und 678 BGB auf Schadensersatz. In Ermangelung eines konkreten Schadens ist dieser nach dem Entgelt zu bemessen, das in ähnlichen Fällen an bekannte Schauspieler für die Einwilligung in die Veröffentlichung zu Werbezwecken gezahlt wird (die Anwendbarkeit dieser Lizenzanalogie im Rahmen von § 678 BGB wird teilweise abgelehnt, vgl. *Schäfer,* in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2020, § 678 BGB Rn. 13).

III. Ansprüche des J gegen D

Macht der Geschäftsherr einen der obigen Ansprüche geltend, so richten sich Gegenansprüche des Geschäftsführers nach den §§ 687 Abs. 2 S. 2, 684 S. 1 BGB. Folgt man ohne Weiteres der Verweisung des § 684 S. 1 BGB, würde dies bedeuten, dass der Geschäftsherr dem anmaßenden Geschäftsführer das durch die Geschäftsführung Erlangte herausgeben muss. Dies wäre in Anbetracht der Tatsache, dass der Geschäftsherr gem. § 681 S. 2, 667 BGB ebenfalls Anspruch auf Herausgabe des Erlangten gegen den Geschäftsführer hat, sinnwidrig. Daher wird angenommen, dass es sich bei der Formulierung in § 684 S. 1 BGB um ein Redaktionsversehen handelt. Gemeint ist wohl, dass der Geschäftsführer bei Herausgabe des aus der Geschäftsführung Erlangten auch seinen Aufwendungsersatz erhalten soll, soweit der Geschäftsherr durch diese noch bereichert ist.

Vorliegend kann J daher den Teilbetrag des Honorars einbehalten, mit dem die Nutzung der von ihm als Urheber gefertigten Fotoaufnahme (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 72 UrhG) abgegolten wird. In den Fällen des angemaßten Verkaufs einer fremden Sache zählen hierzu aber auch die Kosten des Verkaufs (also z.B. angefallene Gebühren, Versandkosten und Ähnliches).

Anmerkung: In dem vom BGH entschiedenen Fall wurde aus prozessualen Gründen nicht auf die GoA abgestellt. In Betracht kommen im Fall neben der GoA freilich weitere Ansprüche des D gegen J aus § 823 Abs. 1 BGB (Verletzung des APR), § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 22 KUG, § 826 BGB, sowie Ansprüche aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 und § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB.

Gesetze und Entscheidungen BGH, XII ZR 194/93 · BGH, V ZR 153/23